



Anlage A

zur

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Dermapharm Holding SE

**Besondere Bestimmungen zur
Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

§ 1

Prüfungsausschuss-Aufgaben

Für Zwecke der Bestimmungen dieser Anlage A nimmt der Aufsichtsrat bei folgenden Angelegenheiten Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr (nachfolgend „**Prüfungsausschuss-Aufgaben**“):

a. Jahres- und Konzernabschluss

Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses; hierzu gehört die Vorabprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts oder des zusammengefassten Lageberichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Entgegennahme und Erörterung der Prüfungsberichte, anderer Berichte und der Erklärungen des Abschlussprüfers über alle wesentlichen Feststellungen mit dem Abschlussprüfer.

b. Zwischenfinanzberichte und Quartalsmitteilungen

Erörterung der Zwischenfinanzberichterstattung (Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte) mit dem Vorstand einschließlich der Berichterstattung des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts. Die Erörterung der wesentlichen Informationen, die den Quartalsmitteilungen zugrunde liegen, mit dem Vorstand.

c. Rechnungslegung, Rechnungslegungsprozess und Internes Kontrollsystem

Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses einschließlich der Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Der Prüfungsausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

d. Abschlussprüfer

- (i) Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers, einschließlich der Durchführung des Auswahlverfahrens und der Unterbreitung von Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Bestellung des Abschlussprüfers. Dies umfasst auch die Beschaffung der erforderlichen Informationen, insbesondere die Einholung der Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers.
- (ii) Beurteilung der Leistung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die Überwachung und Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.
- (iii) Beauftragung des Abschlussprüfers, insbesondere für den Jahres- und Konzernabschluss, einschließlich der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, für die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte, für eine etwaige freiwillige externe inhaltliche Überprüfung und der zusammengefassten nicht-finanziellen Erklärung. Dies umfasst auch die Vereinbarung über die Vergütung dieser Leistungen. Die dafür notwendigen Erklärungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, auf der Grundlage dieser Beschlüsse abgegeben.
- (iv) Billigung von Nichtprüfungsleistungen, deren Überwachung sowie die Festlegung der dafür notwendigen Prozesse.

e. Risikomanagementsystem

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

f. Compliance

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance, insbesondere des Compliance Management Systems einschließlich „Whistleblowing“ und des Umgangs mit wesentlichen Compliance-Fällen.

g. Interne Revision

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems der Internen Revision.

h. Mögliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft

Prüfung möglicher Ansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft.

i. Sonstige Angelegenheiten

Wahrnehmung sonstiger Angelegenheiten, die durch Beschluss des Aufsichtsrats den Prüfungsausschuss-Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zusätzlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats einen weiteren Vorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt, soweit der Aufsichtsrat Prüfungsausschuss-Aufgaben wahrnimmt (nachfolgend, der **„Vorsitzende des Prüfungsausschusses“**).
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sowie vom kontrollierenden Aktionär sein. Er soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementverfahren oder der Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat, soweit der Aufsichtsrat Prüfungsausschuss-Aufgaben wahrnimmt, die sich aus Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ergebenden Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Nimmt der Aufsichtsrat in derselben Sitzung sowohl Prüfungsausschuss-Aufgaben als auch andere Aufgaben wahr, erfolgt die Einberufung zu dieser Sitzung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstands („Chief Financial Officer“) und dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen, an Diskussionen zwischen Vorstand und Abschlussprüfer über kritische Prüfungssachverhalte teilnehmen und dem Aufsichtsrat hierüber berichten.

§ 2**Berichterstattung an den Aufsichtsrat
bei der Wahrnehmung von Prüfungsausschuss-Aufgaben**

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von Prüfungsausschuss-Aufgaben lässt der Aufsichtsrat sich durch den Vorstand unterrichten, insbesondere durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstands („Chief Financial Officer“).
- (2) Der Aufsichtsrat lässt sich im Rahmen der Wahrnehmung von Prüfungsausschuss-Aufgaben bei Bedarf auch direkt durch den Chief Compliance Officer berichten. Diese Berichterstattung kann insbesondere auch in Abwesenheit des Vorstands geschehen.

* * *